



**rlc** refugee law  
clinic *bochum*

refugee law clinic bochum

# Von der Aufenthaltsverfestigung zur Einbürgerung

# Die Niederlassungserlaubnis...

- ist ein unbefristeter AT;
- hat verschiedene Rechtsquellen: §§ 9, 26 Abs.3, 26 Abs.4, 18c, 28 Abs.2, 35

## Grundsatz in § 9:

- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt;
- Deutsch B1
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung;
- Sicherung des Lebensunterhalts;
- 60 Monate Rentenbeiträge;
- keine wesentlichen Straftaten
- ausreichender Wohnraum

# Niederlassungserlaubnis, Teil 2

- Bei Krankheit oder Behinderung kein B1, Leben in D.
- Analphabetismus ist keine Krankheit
- Absehen von § 9 Abs.2 S.1 Nr. 7 u. 8 bei Härtefall;
- Absehen von Lebensunterhalt, Rente bei Krankheit, Behinderung
- bei teilweiser Erwerbsfähigkeit: Arbeit im zumutbaren Umfang;
- bei Ehegatten: Rentenbeiträge bei einem von beiden reichen aus

# Die Niederlassungserlaubnis, Teil 3

## Merke:

Die Daueraufenthaltserlaubnis EU ähnelt der NE, berechtigt aber grds. zum Umzug innerhalb der EU (aber: Arbeitsmarktzugang kann beschränkt werden). Sie wird nicht erteilt an Inhaber humanitärer Titel, § 9a AufenthG

- Ausnahmen z.B.:
- § 28: 3 Jahre (diese) AE statt 5; keine Rentenbeiträge
- § 26 Abs.3 (Flüchtlinge): keine Rentenbeiträge; ausnahmsweise Verkürzung auf 3 Jahre;
- § 9 Abs.3: Azubis, Studenten, Schüler: keine Rentenbeiträge

# Niederlassungserlaubnis, Teil 4

5-Jahresfrist:

Asylverfahren (-), bei positivem Asyl: ja (ggfs. § 26 Abs.3);

Studium: ja, zu ½ (aber kein Übergang von Studenten-AE zu NE)

Max. 4 Jahre frühere Aufenthalte, wenn vor Ausreise Besitz einer NE

Max. 6 Monate pro Auslandsaufenthalt, der nicht zum Erlöschen führt

# Voraufenthaltszeiten

- NE § 9: 5 Jahre
- DA EU, § 9a: 5 Jahre
- Fachkraft, § 18c: 3 Jahre (wenn 36 Monate Rentenbeiträge);
- Fachkraft: 2 Jahre bei inländischem Abschluss
- Blue Card: 27 Monate, Verkürzung auf 21 Monate bei Deutsch B1
- Hochqualifizierte: keine Frist
- Selbständige, § 21: 3 Jahre bei geschäftlichem Erfolg
- Flüchtlinge, § 26 Abs.3: 5 Jahre, bei sehr guter Integration 3 Jahre
- Humanitäre Titel, § 26 Abs.4: 5 Jahre
- Kinder: mit Vollendung des 16. Lebensjahrs und 5 Jahre Aufenthalt oder Einreise minderjährig, 5 Jahre Aufenthalt, Volljährigkeit erreicht

# Flüchtlinge und NE

- 5 Jahre Voraufenthalt
- Anrechnung Asylverfahrenszeit
- Kein Widerruf BAMF
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert
- B1
- § 9 Abs.2 S. Nr. 4-6, 8,9
- Verkürzung auf 3 Jahre bei C1 und weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung

# Humanitäre Titel, § 26 Abs.4

- Ermessensentscheidung
- Regelmäßig Ermessensreduzierung auf Null;
- Anrechnung Asylverfahrenszeiten
- 5 Jahre Aufenthalt
- Sonstige Voraussetzungen § 9
- Streitig: Rentenbeiträge bei Azubis?
- Kinder: Anwendung § 35

# Folgen der NE

- Keine Nebenbestimmungen zulässig;
- Erschwerte Ausweisung, § 55
- Vorstufe zur Einbürgerung in Fällen, in denen kein Übergang vom befristeten AT zulässig (humanitäre ATs, Studenten-AT)
- Kein Erlöschen nach § 51 Abs.1 Nr.z, wenn 15 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt und Lebensunterhalt gesichert im hypothetischen Erlöschens-Zeitpunkt

# Aufenthaltstitel erlöschen durch...

- Zeitablauf;
- Ausweisung;
- Nicht nur vorübergehende Ausreise;
- Ausreise für mehr als 6 Monate;
- Eintritt einer auflösenden Bedingung;
- Rücknahme und Widerruf;
- Abschiebungsanordnung nach § 58a (Gefährder);
- Verzicht (nicht im Gesetz genannt)

# Angehörige von Unionsbürgern

- Es gilt FreizügG/EU
- Daueraufenthaltsrecht für Angehörige nach 5 Jahren Aufenthalt zusammen mit Unionsbürger;
- Gilt auch für nahestehenden Personen nach § 3a
- BVerwG: ABH darf Freizügigkeitsrecht rückwirkend prüfen

# Einbürgerung

- Anspruchseinbürgerung § 10 StAG
- 5 Jahre Aufenthalt, (früher: 8 Jahre), verkürzbar auf 3 Jahre
- B1 (Ausnahmen: Einreise bis 30.6.1974 (West) oder 13.6.1990 (Ost))
- Grundkenntnisse Rechts – und Gesellschaftsordnung;
- Identitätsklärung (Stufenschema BVerwG)
- LU ohne Sozialleistungen (Übergangsregelung für Altverfahren)
- Keine Vorstrafen (Ausnahmen § 12a)
- Bekenntnis zur fdGO;
- Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für NS-Unrecht

# Lebensunterhalt

- Muss für Ast. und Angehörige gesichert sein ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII. Ausnahmen:
  1. Einreise als Gastarbeiter bis 30.6.1974 oder DDR-Vertragsarbeiter bis 13.6.1990
  2. Vollzeittätigkeit aktuell und in 20 der letzten 24 Monate;
  3. Ehegatten von Ziff.1 und 2.

Ausschluss von Kranken und Behinderten von der Einbürgerung!

BMI: Rückgriff auf Härteregelung des § 8 Abs.2 StAG möglich. Aber: wo soll die Einzelfallhärte bei einem Behinderten liegen, wenn Behinderte als Gruppe ausgeschlossen sind? Dogmatik (Wortlautinterpretation des § 10)?

Kritik: Verstoß gegen Art.3 Abs.3 3 Abs.1 GG, UN-Schwerbehindertenkonvention

Übergangsvorschrift für vor 23.8.23 gestellte Anträge

# Sonstige Neuerungen

- Aufgabe bisheriger StAG nicht mehr erforderlich
- Kein Verlust der deutschen StAG bei Annahme einer Weiteren
- Abschaffung Optionsverfahren

# Ehegatten und Lebenspartner Deutscher, § 9 StAG

- Voraufenthalt 3 Jahre
- 2 Jahre Ehe- / Partnerschaftsbestand
- Miteinbürgerung von Kindern möglich
- Einbürgerung nach Tod des Deutschen oder Scheidung möglich, wenn gemeinsames Kind vorhanden. Antragsfrist: 1 Jahr

# Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG

- geringe praktische Bedeutung, da „Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse“ Zeit- und Umstandsmoment beinhaltet.

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!